



Per E-Mail an:

An die
Staatsministerin für Sport und Ehrenamt
Frau Dr. Christiane Schenderlein MdB
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

15. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrte Frau Dr. Hoffmann-Staudner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Formulierungshilfe des Bundeskanzleramtes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) Stellung zu nehmen.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich im Rahmen der Positionierung zur Bundestagswahl 2025 für die Einrichtung eines Staatsministeriums im Bundeskanzleramt stark gemacht und begrüßt folgerichtig, dass nunmehr auch die Struktur der DSEE entsprechend angepasst werden soll. Damit einhergehend ist es auch konsequent, dass für den Ausschuss für Sport und Ehrenamt im Deutschen Bundestag eine Beteiligungsmöglichkeit im Stiftungsrat der DSEE vorgesehen wird.

Im Einzelnen und in der durch die kurze Frist für die Anhörung gebotenen Kürze kommentieren wir den Entwurf wie folgt und regen einige Änderungen an:

1. Finanzielle Förderung als Zweck

Es wird angeregt, den **§ 3 Erfüllung des Stiftungszweckes** des Errichtungsgesetzes so zu ändern, dass die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 3, in der auch die finanzielle Förderung vorgesehen wird, unter § 3 Abs. 1 als neuer § 3 Abs. 1 Nr. 1 eingefügt wird. Dies entspricht der Praxis der Stiftung in den letzten Jahren und sollte in der Priorität auch so abgebildet werden. Damit kommt auch zum Ausdruck, dass die Stiftung grundsätzlich nicht als selbst-implementierende Institution agiert, sondern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Arbeit zivilgesellschaftlicher – insbesondere gemeinnütziger – Organisationen unterstützt und fördert.

2. Beteiligung und Mitsprache der Zivilgesellschaft im Stiftungsrat

Zivilgesellschaftliche Organisationen sind die Umsetzungsakteure und wesentlichen Adressaten der Arbeit der DSEE. Ziel der Stiftung ist es, sie in ihrem Engagement zu stärken und durch Angebote der DSEE neue Impulse zu ermöglichen und zu verstärken und diese in die Breite und Fläche zu bringen. Die Stiftung ist dabei ein Beförderer und Verstärker von Engagement, Ideen und Impulsen, die aus der Zivilgesellschaft entstehen. Daher ist es wichtig und wesentlich, dass Stimmen aus der Zivilgesellschaft maßgeblich an den Entscheidungen in den Gremien der Stiftung beteiligt werden. Dafür ist aus unserer Sicht eine mindestens zahlenmäßig ausgeglichene Vertretung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Stiftungsrat sinnvoll. **Daher regen wir an, in § 6 Abs. 2 Nr. 8 zwölf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu benennen**, von denen jeweils drei durch die Staatsministerin oder den Staatsminister für Sport und Ehrenamt, drei vom

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit wird getragen von:

Bundesverband Deutscher Stiftungen · Deutscher Bundesjugendring · Deutscher Fundraising Verband · Deutscher Kulturrat · Deutscher Naturschutzzring · Deutscher Olympischer Sportbund · Deutscher Spendenrat · Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft · VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, drei vom Bundesministerium des Inneren und drei vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannt werden.

3. Vertretungsmöglichkeiten im Stiftungsrat

Den Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements sollte, ebenso wie den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, die Möglichkeit einer fest zu benennenden Stellvertretung eingeräumt werden. Das ist insbesondere dadurch geboten, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements ihr Amt in der Regel zusätzlich zu ihren haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten ausüben.

4. Entscheidungen im Stiftungsrat

Entscheidungen im Stiftungsrat werden in gemeinsamer Verantwortung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit einfacher Mehrheit getroffen. Aus unserer Sicht ist eine Regelung für den Fall der Stimmengleichheit nicht erforderlich, weil dann keine Mehrheit gefunden wurde. Den Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums sowie der drei die Stiftung tragenden Ministerien ist nach § 6 Abs. 8 letzter Satz ein Vetorecht eingeräumt. Damit dürfte dem Anliegen der staatlichen Akteure, in Angelegenheiten mit besonderer Wichtigkeit ein besonderes Gewicht zu haben, Genüge getan sein.

Wir stehen für Rückfragen und weitere Diskussionen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Friederike v. Bünaus, Michaela Röhrbein und Jan Wenzel
*Sprecher*innen des Bündnis für Gemeinnützigkeit*

Kontakt für Rückfragen:

Bündnis für Gemeinnützigkeit c/o VENRO e.V.

Ansprechpartner Jan Wenzel

j.wenzel@venro.org